

# RS Vwgh 2016/2/25 2013/07/0059

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.02.2016

## Index

L66106 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Steiermark

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

## Norm

AVG §8;

EinforstungsLG Stmk 1983 §5 Abs1;

EinforstungsLG Stmk 1983 §5 Abs2 idF 2007/020;

EinforstungsLG Stmk 1983 §5 Abs3 idF 2007/020;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

WWSGG §35 Abs1;

WWSGG §5 Abs2;

1. AVG § 8 heute

2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Dem aus dem Einforstungsrecht Verpflichteten kommt in der Frage der agrarbehördlichen Genehmigung einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung des Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere Liegenschaft iSd § 5 Abs. 1 Stmk EinforstungsLG 1983 nach § 5 Abs. 3 legcit Parteistellung zu. Dass der Gesetzgeber mit der Novellierung der § 5 Abs. 2 und 3 durch LGBl. Nr. 20/2007 eine Änderung im Zusammenhang mit der Frage der Parteistellung der verpflichteten Partei herbeiführen wollte, ist jedoch weder der Bestimmung selbst noch den diesbezüglichen Erläuterungen (XV. GPStLT RV EZ 1046/1) zu entnehmen (vgl. E 2. Juli 1998, 95/07/0125; E 7. Juli 1987, 86/07/0081). Es ist nicht zu erkennen, dass der Ausführungsgesetzgeber des Stmk EinforstungsLG 1983 eine von der grundsatzgesetzlichen Rechtslage (vgl. § 35 Abs 1 und § 5 Abs 2 WWSGG) abweichende Regelung dahingehend treffen

wollte, dass das in § 5 Abs. 3 Stmk EinforstungsLG 1983 verankerte Anhörungsrecht die Parteistellung des Eigentümers der verpflichteten Liegenschaft im Verfahren aufhebt. Die Rechtssphäre des Eigentümers der mit Holzbezugsrechten belasteten Liegenschaft wird durch die Übertragung dieser Rechte von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere berechnigte Liegenschaft berührt. Dem aus dem Einforstungsrecht Verpflichteten kommt in der Frage der agrarbehördlichen Genehmigung einer gänzlichen oder teilweisen Übertragung des Nutzungsrechtes von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere Liegenschaft iSd Paragraph 5, Absatz eins, Stmk EinforstungsLG 1983 nach Paragraph 5, Absatz 3, legcit Parteistellung zu. Dass der Gesetzgeber mit der Novellierung der Paragraph 5, Absatz 2 und 3 durch Landesgesetzblatt Nr. 20 aus 2007, eine Änderung im Zusammenhang mit der Frage der Parteistellung der verpflichteten Partei herbeiführen wollte, ist jedoch weder der Bestimmung selbst noch den diesbezüglichen Erläuterungen (römisch fünfzehn. GPStLT Regierungsvorlage EZ 1046/1) zu entnehmen vergleiche E 2. Juli 1998, 95/07/0125; E 7. Juli 1987, 86/07/0081). Es ist nicht zu erkennen, dass der Ausführungsgesetzgeber des Stmk EinforstungsLG 1983 eine von der grundsatzgesetzlichen Rechtslage vergleiche Paragraph 35, Absatz eins und Paragraph 5, Absatz 2, WWSGG) abweichende Regelung dahingehend treffen wollte, dass das in Paragraph 5, Absatz 3, Stmk EinforstungsLG 1983 verankerte Anhörungsrecht die Parteistellung des Eigentümers der verpflichteten Liegenschaft im Verfahren aufhebt. Die Rechtssphäre des Eigentümers der mit Holzbezugsrechten belasteten Liegenschaft wird durch die Übertragung dieser Rechte von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere berechnigte Liegenschaft berührt.

### **Schlagworte**

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Besondere Rechtsgebiete Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2016:2013070059.X03

### **Im RIS seit**

29.03.2016

### **Zuletzt aktualisiert am**

18.04.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)